

**Interims-Vereinbarung
im Rahmen einer einheitlichen Wertstoffsammlung**

zwischen

der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup,
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

- im Folgenden nur „**Stadt Karlsruhe**“ -

und

Landbell AG für Rückhol-Systeme, vertreten durch den Vorstand,
Rheinstraße 4L, 55116 Mainz, handelnd für sich und als gemeinsamer Vertreter ge-
mäß § 22 Abs. 7 VerpackG.

- im Folgenden gemeinsam nur „**Systeme**“ -

Vorbemerkung:

1. Die Stadt Karlsruhe und die Systeme praktizieren derzeit im Gebiet der Stadt Karlsruhe (Vertragsgebiets-Nr. BW 022) nach gemeinsamer Übereinkunft eine einheitliche Wertstoffsammlung i. S. v. § 22. Abs. 5 VerpackG. Diese Wertstoffsammlung ist mit unbefristeter Abstimmungsvereinbarung vom 30. Juni 1992 noch unter Beachtung der Vorschriften der Verpackungsverordnung zwischen der Stadt Karlsruhe einerseits und den Systemen andererseits abgestimmt worden. Diese Wertstoffsammlung ist in Hinblick darauf, dass sie aufgrund ihrer besonderen Konzeption nicht ausschreibungsfähig war, seitdem zwischen den Parteien einvernehmlich durchgeführt worden.
2. Die Parteien sind übereingekommen, die Wertstoffsammlung bis zu dem Zeitpunkt weiterzuführen, in dem sie sich über eine langfristige Gesamtlösung verständigt haben und der Karlsruher Gemeinderat dieser Lösung zugestimmt hat.

Dies vorausgeschickt verständigen sich die Parteien nachfolgend auf die dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 VerpackG folgende Interims-Vereinbarung.

§ 1
**Fortführung der einheitlichen Wertstoffsammlung
und Mitbenutzung der separaten PPK-Sammlung**

1. Die bestehende einheitliche Wertstoffsammlung im Gebiet der Stadt Karlsruhe wird in ihrer bisherigen Ausgestaltung bis zum Inkrafttreten einer langfristigen Abstimmungsvereinbarung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2022 fortgeführt (§ 35 Abs. 3 S. 3 VerpackG).
2. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass mit Abschluss dieser Interims-Vereinbarung die im Gebiet der Stadt Karlsruhe durchgeführte einheitliche Wertstoffsammlung bis zum 31. Dezember 2022 i. S. v. § 22 Abs. 1 VerpackG abgestimmt ist.
3. Neben der bestehenden einheitlichen Wertstoffsammlung (gemeinsame Erfassung von LVP und StNVP) auf dem Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe wird die gemeinsame Sammlung von „kommunalem“ Altpapier und Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton („**PPK-Sammlung**“) mittels der städtischen Altpapiertonne (blauer Deckel) bis zum Inkrafttreten einer langfristigen Abstimmungsvereinbarung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2022 mitgenutzt und gilt als abgestimmt.

§ 2
Kostenbeteiligung der Systeme

1. Die Systeme beteiligen sich während der Geltungsdauer dieser Interims-Vereinbarung an den Kosten der einheitlichen Wertstoffsammlung. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
2. Die Systeme beteiligen sich während der Geltungsdauer dieser Interims-Vereinbarung an den Kosten der PPK-Sammlung. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 3 Zuständigkeit

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass alleine die Stadt Karlsruhe (Amt für Abfallwirtschaft [AfA]) während der Geltungsdauer dieser Interims-Vereinbarung, also bis spätestens zum 31. Dezember 2022, für die operative Durchführung der einheitlichen Wertstoffsammlung zuständig ist.

§ 4 Abschluss einer langfristigen Abstimmungsvereinbarung

1. Die Parteien streben an, spätestens bis zum 31. Juli 2021 eine langfristige Abstimmungsvereinbarung ausgehandelt und unterzeichnet zu haben, die dann vom Karlsruher Gemeinderat und den Systemen nach § 22 Abs. 7 VerpackG bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen werden kann. In der langfristigen Abstimmungsvereinbarung, die spätestens ab dem 1. Januar 2023 gelten soll, soll auch bezüglich der Miterfassung von Verkaufsverpackungen (LVP) aus PPK eine Regelung über die Ausübung des Mitbenutzungsanspruchs der Stadt Karlsruhe nach § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG und der Kostenbeteiligung nach § 22 Abs. 4 S. 4 VerpackG getroffen werden. Diese hätte dann als Anlage 7 der Abstimmungsvereinbarung eine temporäre Gültigkeit.
2. Sollte bis zum 31. Dezember 2021 keine langfristige Abstimmungsvereinbarung ausgehandelt und unterzeichnet sein, kann die Stadt Karlsruhe eine Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 erlassen.

§ 5 Erfassung von LVP und StNVP

Die Parteien streben zwar an, sich grundsätzlich auf eine Fortführung der einheitlichen Wertstoffsammlung über den 31. Dezember 2022 verständigen zu wollen, aber aufgrund der vorliegenden ungeklärten Fehlwurfproblematik möchten die Systeme zum Ausdruck bringen, dass innerhalb dieser Abstimmungen auch eine Lösung nicht ausgeschlossen werden sollte, die ab 1. Januar 2023 nur noch die alleinige Erfassung von LVP beinhaltet. Weiterhin streben die Systeme an, spätestens im Frühjahr 2022 die Erfassung der LVP Fraktion mit Leistungsbeginn zum 1. Januar 2023 auszuschreiben.

Die Stadt Karlsruhe wird die Miterfassung von Kleinhölzern über die Wertstofftonne in der städtischen Abfallentsorgungssatzung spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2023 streichen und dies den Bürgerinnen und Bürgern in angemessener Art und Weise mitteilen.

§ 6 Geltungsdauer

1. Diese Interims-Vereinbarung gilt vom **1. Januar 2020** bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine langfristige Abstimmungsvereinbarung (vgl. § 3 dieses Vertrages) in Kraft tritt, längstens aber bis zum **31. Dezember 2022**. Den Parteien ist bekannt, dass die Abstimmung aller in dieser Interimsvereinbarung enthaltenen Regelungen vorbehaltlich einer Entscheidung des Karlsruher Gemeinderates erfolgt.
2. Während ihrer Geltungsdauer kann diese Interims-Vereinbarung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 7 Sammelbehälter

Beide Parteien führen eine Abstimmung bezüglich der perspektivischen Gestaltung des künftigen Behältersystems. Es sollen hierbei Festlegungen bezüglich der zu nutzenden Behältergrößen, der Anzahl an Behältern und des Ablaufes und der Organisation eines möglichen Behältertausches, der Organisation des Behälterdienstes und nicht zuletzt der Gestaltung der Behälterbeklebung gemacht werden, um einen reibungslosen Übergang der Zuständigkeiten zum 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Für diesen Vertrag wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf Schriftform bedarf der Schriftform.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Hinsichtlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder hinsichtlich der Ausfüllung der Lücken verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu finden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Abstimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maße der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht.
3. Im Falle einer Änderung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen auf Europa-, Bundes- oder Bundeslandebene, insbesondere des VerpackG, sind die Parteien verpflichtet, die Bestimmungen dieser Vereinbarung der Veränderung ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anzupassen.
4. Auf die Regelungen in den Erfassungsverträgen für LVP der Jahre 2020 und 2021 / 2022 sowie für Verpackungen aus PPK für die Jahre 2020 -2022 wird hiermit verwiesen.

Karlsruhe, den

Mainz, den 24/12/21

(Stadt Karlsruhe)



(Landbell AG für Rückhol-Systeme)